

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 13 (1940-1941)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Internationale Umschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**St. Gallen.** — An Konferenzen von Schulbehörden, Pfarrern und Lehrern in verschiedenen Gegenden des Kantons wurde das übermäßige Straßentummeln der Jugend, insbesondere bis in die späten Abendstunden hinein, gerügt. Man sah zunächst bei mangelnder Aufsicht durch das Elternhaus zur Abhilfe die Möglichkeit, auf Kontrollgängen die fehlbaren Kinder heimzuweisen, erwartet aber andererseits auch die nötige Unterstützung durch die Eltern.

— Das **St. Gallische Erziehungsdepartement** ersucht uns um folgende Rektifikation: In der letzten Nummer (Nr. 11) der Erziehungs-Rundschau ist auf Seite 186 der Beschluß des Erziehungsrates betreffend den Aufenthalt der Sekundar-Lehramtskandidaten im französischen Sprachgebiet erläutert worden. Dabei ist aus dem Beschlussestext der irrtümliche Schluß gezogen worden, als wenn heute alle Sekundarlehramtskandidaten einen 3-monatigen Aufenthalt im französischen Sprachgebiet zu absolvieren hätten. In Wirklichkeit bestand schon bisher für die Lehramtskandidaten sprachlich-historischer Richtung die Pflicht zum Aufenthalt im französischen Sprachgebiet während 6 Monaten. An dieser Regelung ist nichts geändert worden. Dagegen hat der Erziehungsrat neu beschlossen, auch von den Kandidaten mathematisch-

naturwissenschaftlicher Richtung einen Aufenthalt in diesem Sprachgebiet zu fordern. Dieser beträgt 3 Monate.

#### **Die Jugend im Dienste des Mehranbaus. — St. Gallen:**

Unter dem Hinweis auf das neue Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer erließen das Volkswirtschafts- und das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen einen Aufruf, die schulentlassenen Knaben und Mädchen, die das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, möchten ihre „Wartezeit“ durch Mitwirken bei der Durchführung des Mehranbaus ausfüllen. Die Bauern werden ersucht, die jungen Leute mit Verständnis aufzunehmen und ihnen in ihrer Familie ein Heim zu bieten. — **Zürich:** Die Erziehungsdirektion fordert die Kommissionen aller Primar- und Sekundarschulen des Kantons auf, die Ferien noch mehr als bisher in die Anbau- und Erntezeiten anzusetzen, „damit die Bauernkinder ausgiebig in die Arbeiten einbezogen werden können und auch die übrige Jugend Gelegenheit erhält, je nach Fähigkeit und Bedarf in bäuerlichen Betrieben mitzuarbeiten“. In dringenden Fällen sollen Schüler der oberen Klassen auf dem Lande zeitweise vom Schulbesuch dispensiert werden können. Für den Bedarfsfall sind weitere Maßnahmen vorbehalten.

H. R.

## Internationale Umschau.

**Deutschland. — Wiedereinführung der Hochschul-Semester.** Die seinerzeit zur Beschleunigung der wissenschaftlichen Ausbildung eingeführte Trimester-Zeiteinteilung statt der früheren Semester an den Hochschulen hat sich als unzweckmäßig erwiesen, indem die so abgekürzte Ausbildung mit einer zu großen Einbuße an Gründlichkeit erkaufte werden mußte. Die Spezialisierung, wie sie das heutige Berufsleben verlangt und die bereits an den Hochschulen ihren Anfang nimmt, erfordert nichtsdestoweniger einen Ueberblick über das gesamte Fachgebiet, soll nicht die spätere berufliche Tüchtigkeit darunter leiden. Akademische Lehrerschaft und Behörden kamen daher zum Beschluß, die einmal versuchsweise eingeführte Verkürzung der Studienzeit wieder abzuschaffen und bereits mit dem jetzt beginnenden Hochschuljahr die normale Zeiteinteilung von zwei durch längere Ferien getrennte Semester wieder einzuführen.

**Schule und Freizeit.** An der vor nicht langer Zeit in Prag durchgeführten Tagung der deutschen Hochschulen gelangte die Vorbereitung auf die Hochschulen zur Diskussion, und es wurde die Forderung aufgestellt, die Dauer der Mittelschulzeit müsse wieder auf ihr früheres Maß erhöht werden, um sowohl das Können zu vertiefen als auch die Reife der Maturanden besser zu gewährleisten. Die Herabsetzung der Inanspruchnahme der Schüler außerhalb der Schule auf ein vernünftiges Maß wurde als wünschenswert betont; sie wurde von dem neugewählten Reichsjugendführer, Artur Axmann, damals in Aussicht gestellt. Inzwischen ist darüber zwischen dem Erziehungsminister und der Jugendführung bereits ein Abkommen getroffen worden. Danach soll der Vormittag grundsätzlich der Schule, der Nachmittag der Hitlerjugend und dem Elternhaus gehören. Ein Nachmittag in der Woche und der Samstagnachmittag müssen von Schulaufgaben frei gehalten werden; sie sind vollständig für den Dienst der Hitlerjugend reserviert. Die übrigen 4 Nachmittage stehen für Schulauf-

gaben, Elternhaus und Freizeit zur Verfügung. Nur ausnahmsweise und mit Genehmigung einer höheren Stelle darf diese Zeit in den Dienst der Hitlerjugend einbezogen werden. Für Lager und Wanderungen ist die Ferienzeit vorgesehen. Die Schulbehörden können Urlaube für Führerschulung, Lehrgänge für Wehrtüchtigung etc. verweigern, wenn mangelnde Leistungen des Schülers durch Ueberlastung eine weitere Beanspruchung desselben nicht ratsam erscheinen lassen. Eine Trennung der körperlichen und sportlichen Erziehung wurde insofern geschaffen, als die Erstere durch fünf Vormittags-Wochenstunden und die letztere in Sportübungen der Hitlerjugend an zwei Nachmittagen und Abenden pro Woche durchgeführt wird.

— **Ausbildung von Schulhelfern.** Seit Frühjahr 1940 werden an den Hochschulen für Lehrerbildung in Hirschberg und Lauenburg Lehrgänge zur Ausbildung von Schulhelfern durchgeführt. Zugelassen werden Kandidaten beiderlei Geschlechts im Alter von mindestens 19 und höchstens 30 Jahren, die im Besitze eines Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses anderer Schulen sind, sich für den Beruf eines Lehrers interessieren und über ausreichende Kenntnisse und sonstige Eignung, welche in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen sind, verfügen. Abiturienten, die den Arbeitsdienst geleistet haben, werden ebenfalls zugelassen. Nach Abschluß der Ausbildung werden die Schulhelfer erfahrenen Lehrern im Volksschuldienst beigegeben; sie stehen im Anstellungsverhältnis mit einer Vergütung entsprechend derjenigen eines Schulumtswarbers im ersten Dienstjahr. Nach Bewährung zwei Jahren Schuldienstes besteht die Möglichkeit, eine Hochschule für Lehrerbildung zu absolvieren und nach einem Jahr die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen abzulegen. Achtzig Reichsmark durchschnittlich im Monat stehen pro Lehrgangsteilnehmer als Stipendium zur Verfügung.

**Frankreich. — Vitamin-Zugabe an Schulkinder.** Auf

Anordnung des Staatssekretärs für das Unterrichtswesen werden allen Schulkindern von 10—15 Jahren zur Verhütung einer Unterernährung, wie sie durch die gegenwärtige Versorgungslage Frankreichs im Bereiche des Möglichen liegt, dreimal wöchentlich Vitamin-Pillen gratis verabfolgt. — Wie wir erfahren, hat in der Schweiz nun auch der Kanton Neuenburg die Abgabe von Vitamin-tabletten an Schulkinder eingeführt.

— **Mutter- und Kinderschutz.** Nach einem kürzlich veröffentlichten Mutterschafts-Statut sind Eheschließungen nur denjenigen gestattet, welche im Besitze eines Gesundheitszeugnisses sind. Zur Herabsetzung der sehr hohen Sterblichkeitsziffer von Neugeborenen ist deren sanitäre Beaufsichtigung sowie ihrer Umgebung vorgesehen. Jedes neuvermählte Paar erhält ein sogenanntes Gesundheitsregister, in das alle Krankheiten, die sie selbst und ihre Kinder bekommen, eingetragen werden müssen. Die Ueberwachung der Kleinkinder dauert über die ersten sechs Jahre. Eine spezielle Untersuchung der Ehe Kandidaten auf Geschlechtskrankheiten oder Tuberkulose ist obligatorisch. Im Krankheitsfalle werden die Eheanwärter gewarnt und zu Heilungskuren vor der Eheschließung aufgefordert. Krankheiten bei beiden Ehepartnern, die erblich übertragbar oder ansteckend sind, bedeuten ein Ehehindernis. Ergänzend ist die ärztliche Kontrolle aller Kinder im schulpflichtigen Alter von der Regierung in Aussicht genommen worden.

**Norwegen. — Aus dem Hochschulstudium.** Das Universitätsstudium ist dort frei, d. h. für die Immatrikulation bezahlt der Student 50 Kronen, das Einschreiben und die einzelnen Vorlesungen und Uebungen kosten jedoch nichts. Eine Gebühr ist hingegen für die vorbereitende Prüfung und für das Staatsexamen zu entrichten. Es gibt weder ein Testatbuch noch obligatorische Vorlesungen. Alle Studenten außer den Pharmazeuten müssen in den ersten Semestern ein Examen in Philosophie ablegen, und zwar eine schriftliche Prüfung in Psychologie, Logik und Geschichte der Philosophie. Die Vorlesungen der Professoren sind zum größten Teil am Schluß der Semester jeweils gedruckt erhältlich und werden von den Studenten gekauft. Sie ersparen sich auf diese Weise das Mitschreiben während der Vorlesungen. Die Examina in den einzelnen Fächern werden nicht am Schlusse des Studiums gesamthaft abgelegt, sondern jeweils nach Erarbeitung eines Gebietes absolviert, damit hernach einem weiteren Fach die ganze Aufmerksamkeit zugewendet werden kann. Um nach Abschluß des Philosophie-Studiums eine Lehrtätigkeit ausüben zu dürfen, ist nach Ablegung des Staatsexamens der viermonatige Besuch eines pädagogischen Seminars erforderlich. Eine Promotion, wie sie hier üblich ist, gibt es in Norwegen nicht. Der norwegische Doktorgrad entspricht ungefähr dem Rang einer Habilitation in der Schweiz. Die Doktorarbeit muß vorher gedruckt und jedem zugänglich gemacht werden. Zu der öffentlichen

Vorlesung der Arbeit werden aus dem Lehrkörper zwei Opponenten bestimmt, die das Referat kritisch zu betrachten haben und ihre Einwände coram publico machen. Der Kandidat hat erst dann sein Doktorexamen bestanden, wenn er alle Zweifel, die auch von Seiten der Zuhörer kommen können, beseitigt hat.

**Jugoslawien. — Ein deutsches Gymnasium.** Im September 1940 wurde in Belgrad das neue deutsche Gymnasium feierlich eröffnet. Es hat öffentlichen Charakter und darf von jugoslawischen und ausländischen Kindern besucht werden. Die serbokroatische Sprache gilt für die deutschen Schüler als erste Fremdsprache und umgekehrt Deutsch für die jugoslawischen. Von der dritten Klasse an ist der Italienisch-Unterricht obligatorisch. Die Unterrichtssprache ist deutsch; die Fächer Serbisch, Erdkunde und Geschichte werden in serbischer Sprache erteilt.

**Rumänien. — Seminarier.** Nach den jüngsten Unruhen sind in Rumänien gemäß Beschluß des Ministerrates die Seminarier wieder unter die Aufsicht der Kirche gestellt worden.

**Ungarn. — Minderheitenschutz.** Ministerpräsident Graf Paul Teleki hat eine Verordnung über den Volksschulunterricht der Angehörigen fremder Nationalitäten erlassen, wonach die Gegenstände, die zur Zeit in ungarischer Sprache gelehrt werden, auch in der Muttersprache der Kinder unterrichtet werden müssen, obwohl die Rechtsnormen über den obligatorischen Unterricht in ungarischer Sprache im Prinzip bestehen bleiben. Der Ministerpräsident bekannte sich in einer Erklärung, die von der Garantie der kulturellen Gleichberechtigung ausging, zum unbestreitbaren Recht der Nationalitäten zur Pflege der Muttersprache, der Gebräuche und Traditionen. Im neuen Ungarn müsse die freie Entwicklung der Nationalitäten gewährleistet sein. Niemand solle gegen seinen Willen zum Magyaren werden, keine Agitation dürfe Zwietracht in die Familien tragen. — Diese Politik, die sich vor allem auf die rumänische Minderheit im nördlichen Siebenbürgen bezieht, weil über die Rechtslage der deutschen Volksgruppe bereits ein deutsch-ungarisches Abkommen besteht, wurde auch durch Ausführungen des Unterrichtsministers Homan erläutert, der für das unbedingte Entscheidungsrecht der Eltern über die sprachliche und kulturelle Entwicklung der Kinder eintrat.

**Niederlande. —** Es wird gemeldet, daß der Reichskommissär für die Niederlande durch eine Verordnung den **numerus clausus für das Studium von Juden an den holländischen Universitäten eingeführt habe.** Das Erziehungsministerium hat die Bedingungen festzusetzen, unter denen in Zukunft Juden immatrikuliert werden dürfen. Solche, die bis jetzt noch nie an einer holländischen Universität studiert hatten, sind vorläufig von der Immatrikulation vollständig ausgeschlossen. H. R.

## Zeitschriftenschau.

**Erziehen zum Staatsbürger: Wissen und Gewissen.**  
„... Letzten Endes wird ja das Wohl oder Weh der Gemeinschaft nicht so sehr abhängen vom Wissen des Bürgers als von seiner sittlichen Haltung. Daher wird die heutige Aufgabe der politischen Erziehung die sein, sittliche Ueberzeugungen zu bilden, das Bewußtsein der Verantwortung zu wecken, das Gewissen zu schärfen. Es handelt sich darum, die Idee des Rechtes als sitt-

licher Norm in die Herzen einzupflanzen, die spezifisch soziale Tugend der Gerechtigkeit zu wecken, dem angeborenen oder anerzogenen Egoismus das Gemeinschaftsgefühl entgegenzusetzen. Es handelt sich ferner darum, zu zeigen, daß man dem Staate gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat, daß der Staat Opfer, unter Umständen die schwersten Opfer fordern kann, andererseits aber auch, daß weder der Bürger vom